

in dren Haupt-Classen, in die Evangelische, Römisck-Catholische und Griechische.

§. 7.

Die Evangelische ist die eigentliche und alleinige Landes-Religion in Dännemarck, Groß-Brittannien, Preußen, Schweden und denen vereinigten Niderlanden, so dann in Curland.

§. 8.

Untermengt aber ist sie mit der Römisck-Catholischen in Hungarn, Pohlen, dem Römischen Reich und der Schweiz: Doch haben an beeden ersten Orten die Catholische die Oberhand.

§. 9.

Die der Evangelischen Religion Zugethane theilen sich wieder in Evangelische, oder Lutheraner, und in Evangelisch-Reformirte, oder schlechtweg so genannte Reformirte.

§. 10.

Die Lutherische ist die Landes-Religion in Dännemarck und Schweden.

§. 11.

Die Reformirte aber ist die Landes-Religion in Groß-Brittannien, der Schweiz und denen vereinigten Niderlanden.

§. 12.

Bermengt ist die Lutherisch- und Reformirte Religion in Hungarn, Pohlen, Preußen und dem Röm. Reich.

§. 13.

Doch haben die Reformirte nach und nach

in